

Beat Müller
Rötelstrasse 56
8057 Zürich

KR-Nr. 388/1999

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Vereinigung der Bürgergemeinden mit den politischen Gemeinden

Antrag:

1. Die Kantonsverfassung vom 18. April 1869 wird geändert:

Art. 50 Die Stimmberechtigten üben ihre politischen Rechte in derjenigen Gemeinde aus, in der sie ihren politischen Wohnsitz haben.

Die politischen Gemeinden besorgen die bürgerlichen Angelegenheiten.

In Kirchgemeinden besitzen nur die Angehörigen der betreffenden Kirche politische Rechte.

2. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird geändert: § 18, § 78, § 92 Abs. 2, § 103, § 130 aufgehoben.

§ 45, Satz 2 "sowie die Bürgerschaft" gestrichen.

§ 83a, Abs. 2, Satz 1 Für die Behandlung der Rechnungen der Kirchgemeinden sind die der betreffenden Kirche angehörigen Kommissionsmitglieder zuständig. Sind in der Kommission weniger als fünf solche Mitglieder, nimmt die Kirchgemeinde eine Ersatzwahl vor.

3. Übergangsbestimmungen:

Bestimmungen in den Gemeindeordnungen, die dem neuen Recht zuwiderlaufen, treten ausser Kraft.

Der Regierungsrat legt die Fristen und Modalitäten für die Zusammenlegung der Bürgergüter und deren Rechnungen fest.

Begründung:

Seit 1975 die Unterstützung im Verarmungsfall der Wohn- statt der Heimatgemeinde übertragen wurde, hat die Heimatgemeinde fast nur noch emotionellen Wert. Der letzte Rest im Kanton Zürich ist die Existenz von Bürgergemeinden. Sowieso ist es Zeit, das Stimmrecht nach dem reinen Territorialprinzip einzuführen. Das heisst, dass alle Stimmberechtigten in einem bestimmten Gebiet das volle Stimmrecht haben - auch bei Abstimmungen der Bürgergemeinde.

Bei den Wahlen der bürgerlichen Abteilung der Gemeindeexekutiven herrscht das Zufallsprinzip. Die Exekutive wird zwar von allen gewählt, doch weiss niemand im voraus, wer in der bürgerlichen Abteilung sitzt.

Dasselbe gilt für die Wahl der Parlamente der zwölf Parlamentsgemeinden, in denen die Hälfte der Kantonsbevölkerung lebt, während in Gemeinden mit Gemeindeversammlung Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von den anderen getrennt werden können. Separate Bürgerräte zu wählen, wäre sowieso zu aufwendig, weshalb es mir einfacher und gerechter erscheint, Bürger- und politische Gemeinden zusammenzulegen.

Art. 37, Abs. 2 der neuen Bundesverfassung gibt den Kantonen dazu ausdrücklich das Recht. Deshalb soll in der Kantonsverfassung dieser Sachverhalt ausdrücklich festgehalten werden. Zu ändern ist noch das Gemeindegesetz, wo alle Verweise auf bürgerliche Abteilungen und dergleichen gestrichen werden.

Zürich, 4. November 1999

Mit freundlichen Grüßen
Beat Müller